

**Antworttabelle Konsultation: Teilrevision der Verordnung über Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLV; BSG 860.31) und indirekte Änderung der Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV; BSG 860.21)**

Bitte retournieren:                   - im Word-Format  
  - per E-Mail an [politischegeschaefte.gsi@be.ch](mailto:politischegeschaefte.gsi@be.ch)  
  - bis **17. Dezember 2025**

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

**Verordnung über Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLV; BSG 860.31)**

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	Wir begrüssen die vorgenommenen Anpassungen. Sie erscheinen uns pragmatisch und sinnvoll. Wir erhoffen uns dadurch eine Erleichterung beim Bezug von BLG-Leistungen sowohl für Menschen mit Behinderungen, als auch für Institutionen und eine Vereinfachung der Abwicklung in der Verwaltung.	
Artikel 52		
Artikel 52a	Die pragmatischere Anwendung der Subsidiarität unterstützen wir.  Die Ausführungen im Vortrag (Kap. 6.1) weisen aber darauf hin, dass der Wortlaut «nicht zweckmässig» in der Verordnung sehr restriktiv ausgelegt werden soll, insbesondere um bestehende Unterstützungssettings nicht zu gefährden. Menschen mit Behinderungen sollen aber auch in Zukunft durch die Anwendung der Subsidiarität in ihrer Lebensführung nicht eingeschränkt werden. Auch in Zukunft soll es möglich sein, über BLG-Leistungen von Angehörigen unterstützt zu werden. Der Hinweis im Vortrag, dass ein Wechsel des	Erweist sich für Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Wohn-, Pflege- und Betreuungssituation eine Geltendmachung <u>oder Ausschöpfung</u> von Leistungen Dritter als nicht zweckmässig, so kann darauf verzichtet werden.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Unterstützungssettings nur als nicht zweckmässig erscheint, «wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Verschlechterung der Lebensqualität zu erwarten ist.» erachten wir als menschenunwürdig und volkswirtschaftlich problematisch.</p> <p>Zudem sind auch andere als die im Vortrag erwähnten Möglichkeiten zur Aussetzung der Subsidiarität denkbar: Menschen mit Behinderungen beantragen den Assistenzbeitrag nicht, weil sie die Arbeitgeberfunktion nicht ausüben wollen bzw. keine Unterstützung dafür erhalten. Oder Menschen mit Behinderungen haben einen Assistenzbeitrag, dürfen damit aber die Unterstützung, die Angehörige leisten, nicht finanzieren. Oder Menschen mit Behinderungen haben zwar einen Assistenzbeitrag, nehmen aber auch die Unterstützung von einem Assistenzdienst in Anspruch (z.B. wenn Assistenzpersonen ausfallen oder nicht genügend Assistenzpersonen eingestellt werden konnten oder für ausgewählte Unterstützungsleistungen). Auch in diesen und weiteren Fällen muss es möglich sein, BLG-Leistungen zu beziehen. Damit diese Situationen auch wirklich abgedeckt sind und Menschen mit Behinderungen nicht faktisch gezwungen werden, ein bestimmtes Unterstützungssetting zu nutzen, muss Art. 52a (neu) ergänzt werden (siehe Vorschlag).</p> <p>Zusätzlich muss auch die Subsidiarität beim Bezug von Behinderungskosten über die EL pragmatisch angepasst werden (siehe Vorschlag). Sowohl die EL-Behinderungskosten als auch BLG-Leistungen gehen zulasten des Kantons. Eine Vorleistungspflicht der Ergänzungsleistungen für Unterstützungskosten ist deshalb aus unserer Sicht nicht nötig und verkompliziert die Administration und die Kontrolle ohne Nutzen zu bringen.</p>	<p>Auf die Geltendmachung oder Ausschöpfung der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten der Ergänzungsleistungen kann verzichtet werden.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 52b	Die pragmatischere Anwendung der Subsidiarität unterstützen wir. Die Änderung soll aber zu einer Vereinfachung führen und nicht weitere Bürokratie nach sich ziehen. Die Limite von 2'000 Stunden, was ca. einem einzigen Vollzeitpensum entspricht, muss in der Praxis periodisch überprüft und allenfalls nach oben angepasst werden.	
<b>Indirekte Änderungen</b>		
<b>Verordnung vom 24.11.2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLV; BSG 860.21)</b>		
Ingress		
Artikel 29		
Artikel 31	Die Gleichbehandlung von Menschen mit Unterstützungsbedarf vor und nach dem Referenzrentenalter begrüßen wir. Mit der Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) ging die Heimfinanzierung an die Kantone über und es wurde festgelegt, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund eines Lebens in einer Institution Sozialhilfe beziehen müssen. Eine Anpassung ist also folgerichtig.	